



# Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten  
e-Mail: [kirchbach@ktn.gde.at](mailto:kirchbach@ktn.gde.at) – homepage: [www.kirchbach-kaernten.at](http://www.kirchbach-kaernten.at) - DVR 0016161

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 22. Dezember 2016,  
Zahl: 8510/2016, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden  
**(Kanalgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Karnische Region werden von der Marktgemeinde Kirchbach Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Karnische Region und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Karnische Region ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 27.11.2014, Zahl: 811-8/2014, mit der der Kanalisationsbereich festgelegt wird, ausgeschrieben.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigte Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr **€ 138,91**.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

### **§ 4 Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,324**.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016, zu schätzen.

### **§ 5 Indexklausel**

Die Kanalgebühren unterliegen einer jährlichen Indexklausel von 1,5 % beginnend mit Wirksamkeit 01.01.2014.

## **§ 6 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Kalenderjahres heranzuziehen.
- (3) Im Halbjahr (am 01. Juli) ist eine anteilige Vorauszahlung aufgrund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Kalenderjahres zu leisten. Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016, zu schätzen.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlung erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach, vom 22.12.2015, Zahl: 8510/2015, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 29.12.2016  
Abgenommen am: 13.01.2017

Hermann Jantschgi